

Richtlinien und Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von Institutionen für Menschen im AHV-Alter vom 1. Januar 2002

Gemäss § 32 des Gesundheitsgesetzes bedürfen die Errichtung und der Betrieb eines Heimes einer Bewilligung des zuständigen Departements. Die Bewilligungen werden befristet auf zwei und nach Ablauf dieser Frist auf zehn Jahre erteilt. Bei besonderen Vorkommnissen können die Fristen geändert werden. Diese Kriterien dienen dem Departement für Finanzen und Soziales als gesundheitspolizeiliche Grundlage für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Institutionen, in denen Menschen in der Regel im AHV-Alter betreut und gepflegt werden. Gleichzeitig unterstützen sie auch als Orientierungsinstrument die Planung und Konzeption solcher Institutionen.

1. Grundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 25. Juni 1995
- Sozialhilfegesetz vom 29. März 1984
- Verordnung des Regierungsrates über die Berufe des Gesundheitswesens
- Verordnung über die Heimaufsicht vom 20. Dezember 1977
- Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Patienten und Patientinnen vom 3. Dezember 1996
- Spital- und Heimplanung des Kantons Thurgau 1998
- Alterskonzept des Kantons Thurgau vom Oktober 1999

2. Geltungsbereich

Unter einem Heim ist gemäss § 6a Sozialhilfegesetz ein von einer oder mehreren Personen geleiteter Kollektivhaushalt zu verstehen, der bezweckt, mehr als vier Personen für die Dauer von mindestens fünf Tagen in der Woche, in der Regel gegen Entgelt, Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen zu gewährleisten. Alle Heime unterstehen der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht.

Richtlinien für Institutionen und Privathaushalte, in denen weniger als fünf Personen betreut und gepflegt werden, sind in Planung.

3. Allgemeine Voraussetzungen

3.1 Gesuch / Bewilligung

Bei neuen Institutionen ist das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung beim Gesundheitsamt des Kantons Thurgau einzureichen. Bei Um- und Erweiterungsbauten wird nach erfolgter positiver Bauendabnahme durch das Gesundheitsamt und das Hochbauamt eine neue Bewilligung erteilt. Änderungen in der Heimleitung, der Leitung Pflegedienst, des Heimarztes, des Konsiliarapothekers oder des Heimkonzeptes sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert zu melden, damit die Bewilligung erneuert werden kann. Die Bewilligung wird befristet.

Das Gesuch hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

1. Trägerschaft: Besteht eine öffentlich rechtliche Trägerschaft, muss sie im Handelsregister eingetragen sein (Nachweis durch Handelsregisterauszug);
2. Leitbild und Konzept;
3. Heimreglement / Taxordnung;
4. Angaben über die Art der aufzunehmenden Bewohner (Art der Pflegebedürftigkeit);
5. Zahl der betriebenen Betten;
6. Vertrag mit der Heimleitung und der Leitung Pflegedienst;
7. Heimleitung und Leitung Pflegedienst: Es sind Ausweise über die jeweiligen fachlichen Qualifikationen (Diplom, Eidg. Fachausweis) und Auszüge aus dem Zentralstrafregister einzureichen;
8. Angaben über die jeweilige Stellvertretung;
9. Stellenplan mit Angabe der Qualifikation des Fachpersonals;
10. Angabe des für die ärztliche Versorgung verantwortlichen Arztes (Heimarzt);
11. Nachweis eines Konzeptes zur Qualitätssicherung;
12. Ablauf des internen und des externen Beschwerdeweges;
13. Grundrisspläne mit Massangaben.

Die Bewilligung für den Betrieb einer Institution für Menschen im AHV-Alter wird vom Departement für Finanzen und Soziales erteilt. Neue Institutionen dürfen erst eröffnet und betrieben werden, wenn die dazu notwendige Bewilligung vorliegt. Bei Um- und Erweiterungsbauten kann der Betrieb im bisherigen Rahmen weitergeführt werden, sofern die Bewohnerinnen und Bewohner keine unzumutbaren Einschränkungen in Kauf nehmen müssen und geregelte Betriebsabläufe gewährleistet sind.

Eine Erneuerung der Bewilligung ist ebenfalls erforderlich bei:

- einem Wechsel in der Heimleitung
- einem Wechsel in der Leitung Pflegedienst
- einem Wechsel des Heimarztes
- einem Wechsel des Konsiliarapothekers
- einer Änderung des Konzeptes
- besonderen Vorkommnissen wie z.B. Änderung der Trägerschaft o.ä.

Aus der Erteilung der gesundheitspolizeilichen Bewilligung durch den Kanton lässt sich kein Anspruch auf Zulassung als Leistungserbringer im Sinne der Krankenversicherungsgesetzgebung ableiten.

3.2 Beratung in der Planungsphase

Das Gesundheitsamt des Kantons Thurgau steht in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Hochbauamt für konzeptionelle und bauliche Fragen zur Verfügung. Es ist empfehlenswert, eine Fachstelle für behindertengerechtes Bauen beizuziehen.